jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/4 90/05/0145

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1991

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland
L82000 Bauordnung
L82001 Bauordnung Burgenland
L82201 Aufzug Burgenland
L82251 Garagen Burgenland
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/10 Grundrechte
19/05 Menschenrechte
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6;
BauO Bgld 1969 §88 Abs1 Z7;
BauRallg;
MRKZP 01te Art1;
StGG Art5;
VwRallg;

Rechtssatz

Die in § 88 Abs 1 Z 7 Bgld BauO aufgezählten Vorhaben sind nur im Bauland bewilligungspflichtig. Bei Auslegung einer unklaren Bestimmung, die die Baufreiheit beschränken könnte, spricht der aus dem Eigentum an Grund und Boden ableitbare Grundsatz der Baufreiheit für das Fehlen einer Beschränkung der Freiheitsphäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050145.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at